



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Beurteilungsrecht: Abstufung von 5 Punkte auf 3 Punkte nach
einer Beförderung**



Ausgangssituation

Bei der Konstellation der Abstufung von 5 Punkten in einem statusrechtlichen Amt auf 3 Punkte im nächsthöheren statusrechtlichen Amt sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1.

In Beförderungsstreitigkeiten stellt sich häufig die Frage, wie Beurteilungen aus verschiedenen statusrechtlichen Ämtern, die den gleichen Beurteilungszeitraum betreffen, vergleichbar zu machen sind. Lange Zeit war es hier üblich, im höheren statusrechtlichen Amt einen Punkt abzuziehen.

Dies bedeutete:

5 Punkte in A 9 entsprachen 4 Punkten in A 10; 4 Punkte in A 9 entsprachen 3 Punkten in A 10 usw.

Nunmehr versuchen die Behörden teilweise, eine fiktive Abstufung um mehr als einen Punkt vorzunehmen. So soll die Problematik entschärft werden, dass Beamte auch mit einer aus A 9 stammenden Beurteilung nicht nur nach A 10, sondern anschließend auch nach A 11 befördert werden können.

2.

Eine ähnliche, wenngleich auch nicht deckungsgleiche Problematik stellt sich bei den dienstlichen Beurteilungen an sich:

Hier fragt es sich, ob es plausibel ist, wenn ein Beamter 5 Punkte in der Vergleichsgruppe A 9 erhalten hat, damit nach A 10 befördert wird und dann in der nächsten Regelbeurteilung in der Vergleichsgruppe A 10 lediglich ein Gesamtergebnis von 3 Punkten erhält.

Zu beiden Problembereichen hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem vom Verfasser betriebenen Verfahren vor kurzem in einem Beschluss in einer Beförderungsangelegenheit Stellung genommen.



Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Der Beamte hatte 5 Punkte in A 9 erhalten und war damit nach A 10 befördert worden. Auch in diesem statusrechtlichen Amt wies er bereits eine Regelbeurteilung auf, die mit 3 Punkten geendet hatte. Die zur Beförderung anstehenden Kollegen hatten ebenfalls 3 Punkte in der aktuellen Regelbeurteilung. In der Vorbeurteilung hatte der Beamte eben die 5 Punkte in A 9, die ausgewählten Kollegen wiesen eine Bewertung mit 3 Punkten in A 10 auf. Die Behörde hatte die Beurteilung des Beamten mit 5 Punkten in A 9 als solche mit 3 Punkten in A 10 gewertet.

Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag stattgegeben und hielt sowohl die dienstliche Beurteilung des Beamten als auch den Vergleich der Vorbeurteilungen in der konkreten Art und Weise für rechtswidrig.

Zur Rechtswidrigkeit der Beurteilung hat es ausgeführt:

„Auch hiernach erweist sich aber die den Zeitraum vom 01.10.2005 bis zum 31.07.2008 erfassende dienstliche Beurteilung des Antragstellers als rechtsfehlerhaft, weil die gegenüber der Vorbeurteilung zum Stichtag 01.10.2005 vorgenommene Absenkung um 2 Punkte nicht plausibel ist.

Mit dem Antragsteller ist davon auszugehen, dass es gängige Übung des Antragsgegners ist, diejenigen Bediensteten, die im rangniedrigeren Amt zuletzt die Spitzennote (5 Punkte) erhalten haben, nach einer Beförderung in der neuen Vergleichsgruppe zunächst mit lediglich 3 Punkten zu bewerten. Den damit verbundenen Vorwurf, der Leistungsgedanke werde letztlich hinter den Aspekt der bloßen Verweildauer in einem statusrechtlichen Amt zurückgestellt, vermochte der Antragsgegner nicht plausibel zu entkräften.

Zwar ist es nicht zu beanstanden, wenn der Dienstherr die sogenannte Standzeit im Rahmen der Beurteilung eines Beamten mit berücksichtigt und so beispielsweise eine längere beanstandungsfreie Zeit im statusrechtlichen Amt positiv würdigt. Dabei darf er jedoch nicht schematisch auf die Verweildauer im statusrechtlichen Amt abstellen, sondern eine längere



Standzeit lediglich als Indiz dafür heranziehen, dass sich die zunehmende Lebens- und Diensterfahrung positiv auf den Leistungsstand ausgewirkt haben.

Mit Blick auf die Praxis des Antragsgegners spricht jedoch überwiegendes für eine schematische Handhabung dergestalt, dass bei der ersten Beurteilung im nächsthöheren Amt ein besseres Gesamturteil als 3 Punkte grundsätzlich nicht vergeben wird. So wurde nach Auskunft des Antragsgegners in der Vergleichsgruppe des Antragstellers von den 86 Beamten, die zum Stichtag 01.08.2008 erstmalig in der Besoldungsgruppe A 10 BBesG beurteilt worden sind, kein Beamter mit 4 Punkten oder besser bewertet.

Im Falle des Antragstellers kommt hinzu, dass er im vorherigen statusrechtlichen Amt (Besoldungsgruppe A 9 BBesG) zu den mit der Spitzennote (5 Punkte) Beurteilten gehört. Es ist aber als bedenklich anzusehen, wenn – wiederum schematisch – Beamte, die im vorherigen Amt die Spitzennote erhalten haben, nach der Beförderung im Gesamturteil ebenso mit der Durchschnittsnote von 3 Punkten bewertet werden wie Beamte, die auch vor ihrer Beförderung nur durchschnittliche Leistungen gezeigt haben.“

Auch die fiktive Abstufung der Vorbeurteilung aus der Besoldungsgruppe A 9 mit 5 Punkten auf eine solche mit 3 Punkten in A 10 hielt das Gericht für rechtswidrig.

Dazu hat es ausgeführt:

„Die Auswahlentscheidung erweist sich schließlich deswegen als rechtsfehlerhaft, weil die im Rahmen des Vergleichs der Leistungsentwicklung der Konkurrenten erfolgte Berücksichtigung der im statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG erstellten Vorbeurteilung des Antragstellers (5 Punkte) mit lediglich 3 Punkten ebenfalls nicht plausibel ist. Zwar lässt sich der Antragsgegner hierzu im vorliegenden Verfahren -...- ein und versucht, die bei der Einbeziehung der Vorbeurteilung erfolgte Abwertung um 2 Punkte, ..., zu erläutern. Insoweit sind jedoch ähnliche Defizite festzustellen wie bei dem -...- Versuch des Antragsgegners, den „Abfall“ bei der aktuellen Beurteilung um 2 Stufen nach Beförderung zu begründen. Auch im vorliegenden Zusammenhang gilt nämlich, dass die Annahme, eine im niedrigeren Statusamt mit einem Gesamtergebnis von 5 Punkten erteilte Beurteilung entspreche einer im nächsthöheren Statusamt mit einem Gesamtergebnis von 3 Punkten bewerteten Beurteilung,



einer besonderen Begründung bedarf. Denn es entspricht weitverbreiteter, von der Rechtssprechung gebilligter Praxis, bei einem Vergleich der in unterschiedlichen Statusämtern erstellten dienstlichen Beurteilung das Ergebnis der Beurteilung im rangniedrigeren Amt regelmäßig mit einem um (lediglich) einen Punkt schlechteren Ergebnis einzustellen.

Abweichend hiervon nimmt aber der ... durchgängig einen „Abschlag“ von 2 Notenstufen vor. Eine solche Annahme bedarf angesichts der vorstehend beschriebenen gegenteiligen Verwaltungspraxis der Plausibilisierung. Denn es erschließt sich nicht von selbst, dass die abstrakten Anforderungen des Statusamtes, die an einen Oberkommissar zu stellen sind, gegenüber den an einen Kommissar anzulegenden Anforderungen derart steigen, dass nach einer Beförderung des Amtsinhabers bei einer Beurteilung im Beförderungsamt trotz gleichgebliebener Leistung eine gegenüber der letzten Beurteilung im Amt des Kommissars um zwei Stufen niedrigere Note zu vergeben wäre.

Indem der ... aber durchgängig eine solche Betrachtungsweise vornimmt, gelangt er zu dem schwerlich nachvollziehbaren Ergebnis, dass ein Beamter, der als Kommissar eine mit 3 Punkten bewertete und somit den Anforderungen voll entsprechende Leistung gezeigt hat, im Vergleich mit einem Oberkommissar so behandelt wird, als entsprächen seine Leistungen in keiner Weise mehr den Anforderungen und seien deshalb mit der schlechtesten Note (1 Punkt) in Ansatz zu bringen.“

Bewertung des Verfassers

Hinsichtlich des fiktiven Vergleichs von Beurteilungen aus verschiedenen statusrechtlichen Ämtern ist festzustellen, dass nach dem Kenntnisstand des Verfassers es bislang keiner Behörde gelungen ist, eine Abstufung von 5 Punkten in A 9 auf 3,33 Punkte bzw. 3,00 Punkte in A 10 plausibel zu machen.

Eine Begründung ist hier auch schwerlich vorstellbar. In der Tat ist es nämlich so, wie der Verfasser auch in dem hier behandelten Rechtsstreit vorgetragen hatte, dass anderenfalls Beamte, die mit 3 Punkten in A 9 nach A 10 befördert werden, dort ohne eine weitere Leistungssteigerung einen Punkt in der Beurteilung erhalten müssten. Dies wird so aber nirgendwo praktiziert.



Auch zu der Frage, ob eine Beurteilung mit 3 Punkten in A 10 plausibel ist, wenn der gleiche Beamte zuvor 5 Punkte in A 9 erhalten hat, hat das Gericht Stellung genommen. Es hielt dies nicht für plausibel. Hier wurde allerdings maßgeblich darauf abgestellt, dass im konkreten Fall sämtliche Beamte, die erstmals in der Vergleichsgruppe beurteilt wurden, lediglich 3 Punkte erhalten haben. Zu diesem Themenkomplex gibt es auch anderweitige Gerichtsentscheidungen, die eine Abstufung von 5 Punkten in A 9 auf 3 Punkte in A 10 bei konkreter Begründung für plausibel gehalten haben. Diesbezüglich existiert also kein Automatismus. Dies hebt auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf in dem hier behandelten Beschluss hervor. Es schildert nämlich u. a.:

„Diese vom OVG NRW aufgezeigten Bedenken vermögen zwar keinesfalls eine umgekehrt schematische Vorgehensweise dergestalt zu rechtfertigen, dass im vorherigen Statusamt mit der Spitzennote beurteilten Beamten nach der Beförderung quasi automatisch erneut eine Beurteilung im oberen Bereich (zumindest 4 Punkte) zuteil werden müsste. Erforderlich ist in solchen Fällen (Absenkung um 2 Punkte im Vergleich zur Vorbeurteilung im niedrigeren Statusamt) aber jedenfalls eine plausible, nachvollziehbare Begründung, aus der hervorgeht, warum ein Beamter im höheren Amt ein gegenüber der Spitzennote im niedrigeren Amt um 2 Punkte schlechteres Gesamturteil erhalten hat.“

Es gibt also durchaus Unterschiede zwischen den beiden hier behandelten Fallgruppen. Dies wird in der „allgemeinen Diskussion“ aber oftmals nicht präzise genug auseinandergelassen.

Bei Interesse kann die Entscheidung wie üblich anonymisiert im Volltext bei uns angefordert werden.

Florian Hupperts
Rechtsanwalt



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>